

**Schieds- und
Schlichtungsstelle DWBO e.V.
II-18/14**

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

Verfahrensbevollmächtigte: B

Antragstellerin,

gegen

die Dienststellenleitung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: D

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Herrn Mohaupt und Herrn Schulze Frenking als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 05.11.2014

b e s c h l o s s e n:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass bei der Antragstellerin kein Wirtschaftsausschuss i. S. v. § 23 a Abs. 2 MVG.EKD besteht.

Gründe:

Mit dem bei der Schiedsstelle am 16.04.2014 eingegangenen Antrag begehrt die antragstellende Mitarbeitervertretung dem bei ihr gebildeten Ausschuss für Wirtschaftsfragen die Bruttolohnlisten aller Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen.

Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um eine der Einrichtung E, die an verschiedenen Standorten in Berlin und Brandenburg Einrichtungen betreibt. Es existiert eine Gesamtmitarbeitervertretung sowie verschiedenen Mitarbeitervertretungen der Dienststellen bzw. der Dienststellenteile. Antragstellerin ist die Mitarbeitervertretung A des Haus F, welches nach Angaben der Mitarbeitervertretung eine Dienststelle i. S. d. § 3 Abs. 2 MVG.EKD darstellt.

Die Antragstellerin bildete in ordentlicher Sitzung am 30.10.2013 einen "Ausschuss für Wirtschaftsfragen", dem 3 Mitglieder angehören. Hierüber informierte sie die Antragsgegnerin. Nachdem die Antragstellerin erfolglos die zur Verfügungsstellung der Bruttolisten die Mitarbeitenden des Standortes des Haus F mit Schreiben vom 01.04.2014 begehrt hatte, verfolgt sie mit dem vorliegenden Verfahren dieses Ziel weiter. Sie ist der Auffassung, dass sie berechtigt war einen Wirtschaftsausschuss zu bilden, da sie mehr als 150 Mitarbeitende vertrete und aus 7 Mitgliedern bestünde. Die Einschränkung des Geltungsbereichs des § 23 a Abs. 2 MVG.EKD auf rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie bezwecke nicht den Ausschluss von Dienststellen i.S.d. § 3 Abs. 2 MVG.EKD, sondern schließe verfasst kirchliche Einrichtungen, das heißt rechtlich selbständige Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke von der Gründung eines Wirtschafts-ausschusses aus.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben der Antragstellerin zu Händen des Wirtschaftsausschusses die Bruttolohnlisten 2013 beinhalten sämtliche Vergütungsbestandteile nebst allen "tariflichen, außertariflichen, laufenden und einmaligen Leistungen, soweit sie in urkundlicher Form oder in Gestalt einer elektronischen Datei aller Mitarbeiter/-innen mit Ausnahme der Mitarbeiter/-innen, die nach § 4 MVG.EKD der Dienststellenleitung zu zuordnen sind, herauszugeben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie beantragt widerklagend,

festzustellen, dass bei der Antragsgegnerin kein Wirtschaftsausschuss i.S.v. § 23 a Abs. 2 MVG.EKD besteht.

Die Antragstellerin beantragt,

den Widerantrag zurück zuweisen.

Die Antragsgegnerin verneint einen Anspruch der Antragstellerin auf Herausgabe von Bruttolohnlisten, da ein Ausschuss für Wirtschaftsfragen von der Antragstellerin nicht wirksam gebildet worden sei. Das Haus F sei keine rechtlich selbständige Einrichtung der Diakonie i. S. v. § 23 a Abs. 2 MVG.EKD sondern eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung E. Das Rechtsschutzinteresse begründet die Antragsgegnerin für den Widerantrag damit, dass nicht auszuschließen sei, dass sich die Antragstellerin auch in anderen Zusammenhängen auf besondere Rechte des bei ihr gebildeten Ausschusses berufen wolle. Zudem sei eine Erforderlichkeit der Einsichtnahme der angeforderten Unterlagen nicht ersichtlich.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

1.) Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Die Antragstellerin war nicht berechtigt einen Ausschuss für Wirtschaftsfragen i.S.v. § 23 a Abs. 2 MVG.EKD zu bilden. Nach dieser Vorschrift kann in rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 150 Mitarbeitern die Mitarbeitervertretung die Bildung eines entsprechenden Ausschusses beschließen. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Voraussetzung ist somit, dass neben der Anzahl von mehr als 150 Mitarbeitern es sich um eine rechtlich selbständige Einrichtung der Diakonie handelt, in der der Ausschuss gebildet wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Rechtlich selbständig ist eine Einrichtung im Sinne der genannten Norm, wenn sie als eigene Körperschaft privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich verfasst bzw. organisiert ist. Vorgegeben sind herkömmlicherweise die Rechtsformen des Vereins, der GmbH und der Stiftung (privat- oder öffentlich-rechtlich). Während sich für den Bereich der verfassten Kirche das Vorliegen von rechtlicher Selbständigkeit nach Kirchenrecht bestimmt, beurteilt sich das Vorliegen der rechtlichen Selbständigkeit von diakonischen Einrichtungen nach staatlichem Recht. Da dies Einrichtungen regelmäßig in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer gemeinnützigen GmbH oder auch einer Stiftung organisiert sind (Baumann-Czichon Kommentar zum MVG 2. Auflage, § 23 a Anm. 9 f; Andelewski/Kreutziger, Kommentar zum MVG § 3 Anm. 3 f).

Das Haus F stellt in diesem Sinne unzweifelhaft keine rechtlich selbständige Einrichtung dar. Sie ist weder eine juristische Person des Privatrechts noch des öffentlichen Rechts; hier fehlt die vom Gesetz anerkannte rechtliche Selbständigkeit. Dies gesteht auch die Antragstellerin zu, wenn sie ausführt, dass es sich bei der Einrichtung um eine Dienststelle i. S. v. § 3 Abs. 2 MVG.EKD handele. In dieser Vorschrift sind Dienststellenteile unter bestimmten Voraussetzungen als Dienststellen anzusehen, ohne dass sie die rechtliche Selbständigkeit der Dienststellen gem. § 3 Abs. 1 MVG.EKD vorweisen.

Die Auffassung der Antragstellerin, wonach der Normzweck des § 23 a MVG.EKD darin bestehe, verfasst kirchliche Einrichtungen, nämlich rechtlich selbständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen von der Gründung eines Wirtschaftsausschusses auszuschließen,

findet im Gesetz keine Stütze. Die Norm spricht zum einen ausdrücklich von Einrichtungen der Diakonie – dies sind solche nach § 1 Abs. 2 MVG.EKD – und nicht von kirchlichen Dienststellen. Zum anderen wird in § 3 Abs. 1 MVG.EKD der Begriff der rechtlichen Selbständigkeit gleichermaßen definiert und verwandt wie in § 23 a MVG.EKD. Damit wird ausgeschlossen, dass Mitarbeitervertretungen in rechtlich unselbständigen Dienststellen teilen einen Wirtschaftsausschuss bilden können. Dies ist auch einsichtig, da Aufgabe dieses Ausschusses der jeweiligen Mitarbeitervertretung ist, Einfluss auf den betrieblichen Vollzug unternehmerischer Entscheidungen zu nehmen. Derartige unternehmensbezogene Aufgaben sind jedoch nicht von der Mitarbeitervertretung eines Dienststellenteils wahrzunehmen.

Der Wirtschaftsausschuss ist mithin bei der Antragstellerin nicht wirksam gebildet worden. Deshalb kam es auf die Frage – ob ein Anspruch auf Überlassung von Bruttolohnlisten besteht, wie vom Bundesarbeitsgericht für den Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes in seiner Entscheidung vom 14.01.2014 bejaht und für den Bereich des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom Kirchengerichtshof bis jetzt verneint, ebenso wenig an – wie darauf, ob hier Bruttolohnlisten aller Mitarbeiter der Einrichtungen der Antragsgegnerin oder nur diejenigen der Mitarbeiter des Standortes Haus F (Schreiben vom 01. April 2014 der Mitarbeitervertretung) herausgegeben werden sollen.

2.) Der Widerantrag hatte Erfolg.

Da sich die Antragstellerin des Rechts berührt, einen Wirtschaftsausschuss zu bilden, obwohl sie keine rechtlich selbständige Einrichtung der Diakonie i.S.v. § 23 a Abs. 2 MVG.EKD darstellt und dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen nach dieser Norm weitreichende Aufgaben und Informationsrechte zustehen, ist das Feststellungsinteresse für den Widerantrag gegeben.

Der Widerantrag ist auch begründet. Die Antragstellerin und Antragsgegnerin des Widerantrags war nicht berechtigt einen Ausschuss für Wirtschaftsfragen zu bilden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu 1.) der Gründe dieses Beschlusses verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 63 MVG.EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kircheng Gerichtshof der EKD.

Berlin, 05.November 2014

gez. M a r e w s k i